



SATZUNG DES FCK-FANCLUB „Onion Devils Eiselthum Zellertal“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen FCK-Fanclub „Onion Devils Eiselthum Zellertal“ und hat seinen Sitz in 67308 Eiselthum.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Club hat den Zweck, den 1. FC Kaiserslautern bei allen seinen Heimspielen zu unterstützen.
2. Über Fahrten zu Auswärtsspielen kann bei genügendem Interesse der Vorstand entscheiden.
3. Der FCK-Fanclub ist bestrebt die humanen Ziele des 1. FC Kaiserslautern zu unterstützen.
4. Des Weiteren ist der Club bestrebt soziale Ziele zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Club gehören Mitglieder an, nachdem sie einen Aufnahmeantrag gestellt und dieser vom Vorstand bestätigt wird.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Club bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - a. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen einem Eintritt als Familie mit mindestens einem Erziehungsberechtigten.
1. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens sechs (6) Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Fanclub. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Clubs wahrzunehmen.
3. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im I. Quartal durch Bankeinzugsverfahren zu zahlen.
 - a. Familienbeitrag 30€/ Kalenderjahr - 2 Erwachsene mit oder ohne Kinder. Sofern hier kein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird, sind „Kinder“ ab dem 18. Lebensjahr nicht mehr in der Familienmitgliedschaft enthalten und diese müssen sich gezielt anmelden. Wenn dies passiert, zählt das ursprüngliche Datum für den Ersteintritt.
 - b. Einzelbeitrag Erwachsene 20€/ Kalenderjahr
 - c. Jugendliche und Rentner 15€/ Kalenderjahr - Beitrag wird ab dem 18. Lebensjahr zum Vollzahler sofern kein Nachweis über Ausbildung vorgelegt wird. Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre können nur als Familienmitglied mit mindestens einem Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 7 Haftung des Clubs

1. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Ausübung des Sportes oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs zuziehen.
2. Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Clubs sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im I. Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand:
 - a. per Mail, hierzu hinterlegen die Mitglieder eine gültige Mailanschrift.
 - b. per Post bzw. Briefeinwurf, für Mitglieder ohne Mailadresse
 - c. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl von 2 Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung der Haushaltsführung
 - e. Festlegung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung der Clubs
6. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Volljährigen Mitglieder, die keine offenen Beiträge ausstehen haben, stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
 - a. unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - b. wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 - c. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
 - d. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - e. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder in dringenden Fällen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Hauptkassierer
 - dem Schriftführer
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 4 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Alle Beschlüsse werden durch den gesamten Vorstand getätigt.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. (Mitarbeiterkreis)

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. die Mitglieder des Vorstands (Gesamtvorstand)
 - b. bei temporären Tätigkeiten für Veranstaltungen usw., haben die berufenen Mitglieder die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden im Rhythmus von zwei Jahren gewählt.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
4. Der Vorstand hat eigenes Vorschlagsrecht.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Haftung

1. Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Clubeigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust.
2. Die übernommenen Gegenstände dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.
3. Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgen.
4. Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

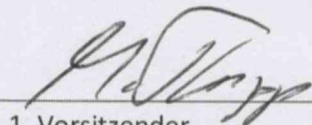
§16 Auflösung

1. Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen.
3. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12. Mai 2023 festgelegt.

Einzelthum, den 12. Mai 2023



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführerin